

STATUTEN des Vereins

BEG Traisental „Verein zur Förderung erneuerbarer Energie“

Sitz: 3508 Krustetten

Inhalt

1.	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	2
2.	Zweck	2
3.	Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	2
4.	Arten der Mitgliedschaft	3
5.	Erwerb der Mitgliedschaft	3
6.	Beendigung der Mitgliedschaft	4
7.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
8.	Vereinsorgane	5
9.	Die Generalversammlung	6
10.	Aufgaben der Generalversammlung	6
11.	Vorstand	7
12.	Aufgaben des Vorstands	8
13.	Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	9
14.	Rechnungsprüfer	9
15.	Schiedsgericht	10
16.	Freiwillige Auflösung des Vereins	10

Information zur Verwendung der Sprachform

Aufgrund der leichteren Lesbarkeit wurde in den vorliegenden Statuten überwiegend die männliche Sprachform bei personenbezogenen Pronomen und Substantiven verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen „BEG Traisental – Verein zur Förderung erneuerbarer Energie“.
- 1.2. Er hat seinen Vereinssitz in Krustetten und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich.
- 1.3. Der Verein kann Zweigvereine errichten.

2. Zweck

- 2.1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist ein gemeinnütziger Verein und bezweckt, den Vereinsmitgliedern ökologische, wirtschaftliche und sozialgemeinschaftliche Vorteile zu bringen, indem Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugt, die eigenerzeugte Energie verbraucht, gespeichert und verkauft wird.
- 2.2. Die Vereinsmitglieder fördern den Anteil, der lokal erzeugten Energie. Das kann geschehen durch eigene Anlagen, durch die Organisation von Gemeinschaftsanlagen aber vor allem immer durch das optimale Nutzen dieser erneuerbaren produzierten Energie.
- 2.3. Für alle neu zu errichtenden Anlagen gilt: Vorrangig sind versiegelte und/oder bereits industriell genutzte Flächen zu nutzen, soweit vorhanden.
- 2.4. Darüber hinaus erbringt der Verein gegenüber seinen Mitgliedern auch Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit der Erzeugung, Speicherung und der Nutzung von Erneuerbarer Energie.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1. Der Vereinszweck soll durch die folgenden ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:
- 3.2. Als ideelle Mittel dienen
 - a) Information und Beratung von Mitgliedern im Zusammenhang mit dem Vereinszweck
 - b) Der Betrieb von Anlagen zur alternativen Energieerzeugung soll ein Beitrag zur Reduktion des Treibhausgases CO₂ sein.
 - c) Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt, sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.
- 3.3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Grundeinlage sowie Mitgliedsbeiträge
 - b) Erlöse aus der Erzeugung, dem Verkauf und der Speicherung von Energie Förderungen, insbesondere aufgrund des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG)
 - c) Erlöse aus der Erbringung von Energiedienstleistungen;

- d) Erlöse aus Forschungs- oder Auftragsleistungen im Bereich Klima-, Natur- und Landschaftsschutz;
- e) Subventionen und Förderungen, insbesondere nach § 80 EAG, ua;
Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten;
- f) Verkauf von vereinseigenen Publikationen;
- g) Erträge aus Informationsveranstaltungen des Vereines;

4. Arten der Mitgliedschaft

4.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- a) Ordentliche Mitglieder: das sind jene Mitglieder, die sich ggf. mit Einlagen an einer Anlage beteiligen, aber in jedem Fall von Anlagen Strom einspeisen und / oder Strom aus der Gemeinschaft beziehen. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.
- b) Ehrenmitglieder: das sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- c) Außerordentliche Mitglieder: Reine Bezieher von Strom können vom Vorstand als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Diese Mitglieder haben kein Stimmrecht.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

5.1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Gemeinden, Rechtsträger von Behörden in Bezug auf lokale Dienststellen und Unternehmen werden, deren Haupttätigkeit nicht die Erzeugung von und Versorgung mit Energie ist. Die Teilnahme am Verein darf für die Unternehmen nicht die gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit sein.

5.2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds ist, dass das Mitglied Netzbewerber im Sinne des § 7 Absatz 1 Ziffer 49 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 (ElWOG 2010) ist, über mindestens einen Zählpunkt im Sinne des § 7 Absatz 1 Ziffer 83 ElWOG 2010 verfügt und sämtliche diesbezüglich relevanten Vorschriften, insbesondere die Voraussetzungen zur Teilnahme an einer Energiegemeinschaft, einhält. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Mitglieder des Vorstandes.

5.3. Versorger und Lieferanten im Sinne des ElWOG 2010 oder Unternehmen, an denen Elektrizitätsunternehmen im gesellschaftsrechtlichen Sinne hauptbeteiligt sind, sind von der Mitgliedschaft in dem Verein ausgeschlossen.

- 5.4.Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.5.Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- 5.6.Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1.Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- 6.2.Der Austritt kann mit einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten erfolgen, sofern für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen nicht kürzere Austrittsfristen gemäß § 76 Abs 1 ElWOG zwingend zur Anwendung gelangen. Er muss dem Vorstand schriftlich (per Einschreiben an die Vereinsadresse oder per E-Mail an die Mailadresse des Vereins) mitgeteilt werden. Der Austritt wird mit Ablauf des auf die Zustellung der Kündigungserklärung folgenden Werktages wirksam. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- 6.3.Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 2 Monate mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 6.4.Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 6.5.Der Ausschluss kann auch bei Verlust des Zählpunktes, der die Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, erfolgen.
- 6.6.Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den oben genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1.Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen und Leistungen des Vereins zu beanspruchen, insbesondere Energie zu

beziehen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern, auch den Ehrenmitgliedern, zu, ausgenommen sind außerordentliche Mitglieder.

7.2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfertigung der Statuten zu verlangen.

7.3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

7.4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

7.5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

7.6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

7.7. Die Mitglieder sind zur pünktlichen und vollständigen Zahlung sämtlicher sie betreffender Beträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet. Zur Besicherung der Stromrechnung kann auf Beschluss des Vorstandes von Mitgliedern die Erbringung einer zeitlich unbefristeten Bankgarantie in einer ebenso vom Vorstand festzusetzenden Höhe, welche sich an der durchschnittlichen oder erwartbaren Rechnungshöhe für 2 Monate orientieren soll, als Voraussetzung für den weiteren Strombezug verlangt werden. Die Betragshöhe kann jährlich an den tatsächlichen Strombezug angepasst werden. Das Mitglied ist berechtigt, anstelle der Erbringung der Bankgarantie eine Vorschusszahlung in selber Höhe zu erbringen, welche bei Endabrechnung des Strombezuges gegenverrechnet wird.

8. Vereinsorgane

8.1. Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsprüfer und
- d) das Schiedsgericht.

9. Die Generalversammlung

9.1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des § 5 Abs. 1 Vereinsgesetz 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 5 Jahre statt.

9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d) Beschluss der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG),
- e) Beschluss eines im Sinne dieser Statuten gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen statt.

9.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die Rechnungsprüfer oder durch einen im Sinne dieser Statuten gerichtlich bestellten Kurator.

9.4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels E-Mail einzureichen.

9.5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

9.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind aber nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

9.7. Die Generalversammlung ist – nach fristgerechter Einladung an alle Mitglieder - ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

9.8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung der Schriftführer. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

10. Aufgaben der Generalversammlung

10.1. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

Statuten des Vereins [„BEG Traisental – Verein zur Förderung erneuerbarer Energie“]

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.

11. Vorstand

- 11.1. Der Vorstand des Zweigvereins besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, und zwar aus Obmann, Schriftführer und Kassier.
- 11.2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 11.3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 5 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 11.4. Die Vorstandsmitglieder müssen über keinen eigenen Zählpunkt verfügen.
- 11.5. Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von Kassier, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 11.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 11.7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- 11.8. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung der Schriftführer. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 11.9. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt. Im Fall des Ablaufs der Funktionsperiode endet die Funktion erst mit rechtskräftiger Bestellung eines neuen Vorstands.
- 11.10. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 11.11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

12.Aufgaben des Vorstands

- 12.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
 - b) Abrechnung der gemeinschaftlich erzeugten Energie aus den Mitglieder-Anlagen. Der Vorstand kann jedoch Dritte für die Betreuung der Abrechnung beauftragen;
 - c) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - d) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den in diesen Statuten vorgesehenen Fällen;
 - e) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - f) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - g) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
 - h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;

- i) Festlegung der Bezugs- und Verkaufstarife, wobei sämtliche Mitglieder gleich zu behandeln sind; bei Vorliegen sachlicher Gründe, die transparent sein müssen, kann eine Ungleichbehandlung erfolgen;

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1. Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 13.2. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (Dispositionen über Vermögenswerte) des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 13.3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 13.4. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.5. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 13.6. Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- 13.7. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 13.8. Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns, der Schriftführer.

14. Rechnungsprüfer

- 14.1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 14.2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die

erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- 14.3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen hinsichtlich des Vorstands über die Beendigung der Funktion, die Enthebung und den Rücktritt sinngemäß.

15.Datenschutz

Die (personenbezogenen) Daten der Mitglieder werden durch den Verein gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (Datenschutz-Grundverordnung) verarbeitet.

16.Schiedsgericht

- 16.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 16.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgesetzten das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 16.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

17.Freiwillige Auflösung des Vereins

- 17.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

17.2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Krustetten, am 14. Mai. 2026